

Behindertenbeirat des Landkreises Osnabrück

Der Vorstand - Am Schölerberg 1 - 49082 Osnabrück



Geschäftsordnung des Behindertenbeirates des Landkreises Osnabrück

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Der Beirat berät den Landkreis Osnabrück in Fragen der Behindertenpolitik und Behindertenhilfe. Er vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung im Landkreis Osnabrück. Dabei sind das Dienstgeheimnis und der Schutz der personenbezogenen Daten zu beachten.
- (2) Um die Aufgabe der Beratung wahrnehmen zu können, kann der Beirat
 - seine Empfehlung zu einer Angelegenheit dem jeweils zuständigen Fachdienst zuleiten oder
 - einen Vertreter des jeweils zuständigen Fachdienstes zu den Sitzungen des Beirats einladen und die Empfehlungen auf mündlichem Wege mitteilen.

§ 2

Einberufung

Der Vorstand beruft den Beirat zu den Sitzungen ein. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Darüber hinaus kann der Vorstand den Beirat nach Bedarf einberufen. Die ordentlichen Sitzungen sind öffentlich.

§ 3

Form und Frist der Einladung

- (1) Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der notwendigen Beratungsunterlagen ein.
- (2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn die Mitglieder erscheinen und keine Einwände geltend machen.
- (3) Ein Drittel der Mitglieder des Beirates kann die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand verlangen.
- (4) Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Mitglieder können dem Vorstand jederzeit Tagesordnungspunkte vorschlagen.

§ 4

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende den Beratungsgegenstand unter Berücksichtigung etwaiger Änderungsanträge zur Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen oder durch eine genauso geeignete andere Kommunikationsform. Der/Die Vorsitzende entscheidet zudem, ob das Handzeichen zu positiver oder negativer Beschlussfassung zu erfolgen hat.

§ 4
Abstimmungen und Wahlen
»Fortsetzung«

- (2) Wahlen werden, wenn nichts Anderes bestimmt ist oder niemand widerspricht, durch offene Abstimmung (per Akklamation), sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters erfolgt aus der Mitte des Behindertenbeirates. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
Gewählt werden kann nur - auch zum Mitglied des Beirates - wer persönlich anwesend ist

§ 5
Stimmrecht, Neuwahl von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse des Beirates bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sofern Mitglieder aus dem Behindertenbeirat ausscheiden, erfolgt eine Neuwahl durch den Behindertenbeirat.
- (4) Der Beirat sucht durch entsprechende Veröffentlichung in den regionalen Medien nach Interessenten, die geeignete Bewerber gemäß der Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Osnabrück sind.

§ 6
Teilnahme

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung des Mitglieds informiert; dieses den Vorstand.
- (3) Einen Vertreter für die Sitzung zu benennen ist nicht möglich.

§ 7
Beschlussfähigkeit, Auflösungsklausel

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die/der Vorsitzende stellt nach Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, bestimmt der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen neuen Termin und beschließt die Sitzung.

§ 8
Niederschrift

- (1) Über jede Tagung des Beirates wird vom Vorstand eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls erstellt. Mitglieder können die Protokollierung wesentlicher Verhandlungsinhalte anregen. Die Niederschrift soll den Mitgliedern in einfacher Ausfertigung spätestens vier Wochen nach der Tagung zugesandt werden.
- (2) In der darauffolgenden Sitzung genehmigt der Beirat die Niederschrift und entscheidet über Einwendungen.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wie auch Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Beirates.

§ 11 Medien

- (1) Mitglieder des Beirates sind in Ihrer Eigenschaft als solche nicht berechtigt, Auskünfte zur Tätigkeit des Beirates bzw. zu Beratungsschwerpunkten und -ergebnissen an die Medien zu erteilen.
- (2) Welche Beratungsschwerpunkte und -ergebnisse an die Medien weitergegeben werden, entscheidet der Beirat.
- (3) Welches Mitglied des Beirates Beratungsschwerpunkte und -ergebnisse an die Medien weitergibt, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Bildung von Arbeitskreisen und -gruppen

- (1) Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann der Behindertenbeirat Arbeitskreise und -gruppen bilden. Die Mitglieder dieser Arbeitskreise/gruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Diese/r koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt die Arbeit des Arbeitskreises/der Arbeitsgruppe. Für Sitzungen der Arbeitskreise und -gruppen wird kein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Arbeitskreise/-gruppen verbleiben bis zur Konstituierung des neuen Behindertenbeirates in ihrer Funktion.
- (3) Den Arbeitskreisen und -gruppen können auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören, die nicht Mitglieder des Behindertenbeirates sind, Vorschlagsberechtigt sind neben den Mitgliedern des Beirates auch die Fachdienste des Landkreises Osnabrück.

§ 13 Ausschluss

Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, die (Geschäftsordnung, die Beschlüsse des Beirates oder ein sonstiges schädigendes Verhalten können zum Ausschluss führen.

Der Vorstand strebt ein solches Verfahren an und muss für einen Ausschluss die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates erlangen.

§14

Öffentlichkeit, Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Leiter/in der Sitzung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Verstößt ein Beiratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Leiter/in der Sitzung es unter Nennung seines Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift „zur Sache“ rufen. Folgt das Beiratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der/die Leiter/in der Sitzung ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Beiratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Leiter/in der Sitzung nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratungen mit dem Vorstand aufheben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Behindertenbeirat in Kraft. (hier 18.11.2010)



Manfred Lindemann
1. Vorsitzender

Bettina Fietz
Stellv. Vorsitzende

Thomas Träger,
Schriftführer